

Amtliche Bekanntmachung Schulverband Bad Oldesloe

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung,,

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe vom 25.06.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 entfällt. Der Abs. 3 verschiebt sich entsprechend.

Artikel II

§ 3 Abs. erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr auf 94,00 € festgesetzt.
- (2) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr auf 74,50 € festgesetzt.
- (3) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für die Spätbetreuung an 5 Tagen pro Woche von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr auf 30,00 € festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 a der Benutzungssatzung erhöht sich die Gebühr um 33,00 € monatlich.
 - b. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 56,00 € wöchentlich festgesetzt.
 - c. Für die beweglichen Ferientage gemäß § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 11,00 € täglich festgesetzt.

Artikel III

§ 4 Abs. 7 entfällt. Der Abs. 8 verschiebt sich entsprechend.

Artikel IV

Es wird der neue § 7 „Datenverarbeitung“ eingefügt:

Der Schulverband Bad Oldesloe, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der GGB einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Artikel V

Der alte § 7 wird § 8.

Artikel VI

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 04.07.2019

(Siegel)

Der Schulverbandsvorsteher

gez. Harald Lodders